

Neufassung der Vereinssatzung zum 24. Januar 2015

Änderung der Neufassung der Vereinssatzung zum 30.03.2015

Die Satzung vom 24.01.1984 wird damit gegenstandslos.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Langquaid e.V.“.
Er ist der Rechtsnachfolger des früheren „Arbeiterunterstützungsverein Langquaid“.
2. Er ist eingetragener Verein im Sinne des BGB.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Langquaid.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

Der Verein soll gemäß seinem Wahlspruch „Eintracht und Friede“ Gemeinschaftsgeist und Bürgersinn wecken und fördern.

Durch kulturelle Veranstaltungen, durch Heimat- und Geschichtspflege und durch die Förderung heimatlichen Brauchtums ist der Verein bemüht, stets das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Bevölkerung und unter den Vereinen der Marktgemeinde zu stärken.

Zu diesem Zweck können sich Vereinsmitglieder mit der Zustimmung des Vorstands zu Abteilungen und Gruppen im Verein zusammenschließen. Diese sind rechtlich unselbständig und können kein eigenes Vermögen begründen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er grenzt sich gegen fremdenfeindliche, rassistische und extremistische Bestrebungen ab. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Bürgerverein befreit werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Satzung verstößt oder innerhalb einer Jahresfrist den rückständigen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. In Härtefällen kann der Vorstand über Stundung und Erlass entscheiden. Eine Änderung der Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungen oder Gruppen können von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Beitrag erheben.

§ 6 Die Organe des Vereins

Vorstand
Beirat
Ausschuss
Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassierer/in
- dem / der Schriftführer/in

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes werden mindestens fünf Beiratsmitglieder gewählt.

Dazu kommen noch je ein Sprecher der Abteilungen „Wandern und Reisen“, „Theater“, „Volkstanz“ und „Jugend“.

Diese werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Sie sind dann vollwertige Mitglieder des Ausschusses.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und dem Beirat zusammen.

§ 10 Wahlen und Amtszeit

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann auch per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder. Stellt sich ein Mitglied zur Wahl und ist bei dieser nicht persönlich anwesend, muss es vorher seine Kandidatur und gegebenenfalls die Annahme der Wahl schriftlich beim Vorstand hinterlegen. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Vorstand gewählt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtszeit aus, so wird durch die nächste Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin berufen dessen übrige Mitglieder ein Ersatzmitglied. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Mitgliederversammlung, bei der der neue Ausschuss gewählt wird.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Ausschusses durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftlich erklärten Rücktritt.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handelt.

Vereinsintern gilt die Regelung, dass der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Wert von mehr als 1.000,00 € der vorherigen Zustimmung des Ausschusses bedarf.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er legt außerdem die Tagesordnungspunkte für alle Versammlungen des Vereins fest und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Weitere Aufgaben sind die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts. Er kann Abteilungen einrichten oder auflösen und muss deren Sprecher bestätigen oder ablehnen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses

Vorstand und Beirat beraten sich als Ausschuss gemeinsam über Vereinsangelegenheiten und -aktivitäten. Er entscheidet und fasst Beschlüsse über Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung noch einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Ausschuss wird zu seinen Sitzungen vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Sitzung des Ausschusses muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, sind die Ordnungen vom Ausschuss zu beschließen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung um den 20. Januar, dem Gedenktag des Heiligen Sebastian, des Patrons des Vereins, ein. An diesem Tag soll auch der Jahrestag mit Gottesdienst und Gedenken der verstorbenen Vereinsmitglieder begangen werden.

Zur Versammlung werden die Vereinsmitglieder zwei Wochen vor dem Termin in der „Allgemeinen Laborzeitung“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen
- den Vorstand zu entlasten
- den Vorstand und Beirat zu wählen oder abzuberaufen
- ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses des Amtes zu entheben
- die Beitragshöhe zu ändern
- Rechnungsprüfer zu wählen
- die Satzung zu ändern
- den Verein aufzulösen

Stimmberechtigt und wählbar sind volljährige und geschäftsfähige Mitglieder.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der erste Vorsitzende bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Es ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und dessen Abteilungen. Sämtliche erforderliche Unterlagen sind den Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen. Sonderprüfungen sind möglich. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Termin muss vier Wochen vorher in der „Allgemeinen Laborzeitung“ öffentlich gemacht werden. Die Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die spätestens nach einem weiteren Monat einzuberufen ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Restvermögen dem Markt Langquaid mit der Auflage übergeben, es für kulturelle Zwecke, heimatliches Brauchtum und Heimatpflege zu verwenden.

§ 18 Sonstiges

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24. Januar 1984.

Die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2015 beschlossen.

Die Änderung der Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2015 beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langquaid, den 30.03.2015

gez. Hans Schächtl (Erster Vorsitzender)

gez. Willi Duschl (stellvertretender Vorsitzender)